

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -
Drucksache 177/2007
zur Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich:	BdR Büro des Rates
Auskunft erteilt:	Frau Patruck / Frau Sunkovsky
Telefon:	05208/991-105 /-114
Datum:	24. November 2009

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2007	
Rat	13.12.2007	

Sachdarstellung:

Am 17.10.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz - in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung bedingt die Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe an die neuen Regelungen. In Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Änderungen (*kursiv* dargestellt):

alte Fassung	neue Fassung
Artikel 1	Artikel 1
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	§ 9 Befangenheit von <i>Mitgliedern des Rates</i>
	<u>Begründung:</u> Nach § 40 Abs. 2 GO NW besteht der Rat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Mitglied des Rates (= Mitgliedschaft kraft Gesetzes). Die Bezeichnungen „Ratsmitglied“ und „Mitglied des Rates“ sind im materiellen Sinn nicht gleichbedeutend. § 50 Abs. 6 GO NW bestimmt, dass ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO NW besteht, nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen kann. Dies gilt folglich nicht nur für alle Ratsmitglieder, sondern auch für den Bürgermeister. Demnach ist die Formulierung anzupassen.

Artikel 2	Artikel 2
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Beifalls- oder Missfallenskundgebungen sind zu unterlassen.	§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) unverändert
(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Erörterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, d) Auftragsvergaben, e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Absatz 3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Absatz 1 GO NW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) <i>Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</i> c) Erörterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, d) Auftragsvergaben, e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des <i>Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW)</i> . Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).	(3) unverändert
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) unverändert
	Begründung: Zu Absatz 2 Buchstabe b): Diese Regelung stellt klar, dass vom grundsätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit nur solche Angelegenheiten erfasst werden, bei denen die Gemeinde als (Ver-)Käufer, (Ver-)Mieter, (Ver-)Pächter oder ähnliches auftritt. In diesen Fällen gebieten regelmäßig Gründe des öffentlichen

	<p>Wohls den Ausschluss der Öffentlichkeit. Andere Angelegenheiten, bei denen u. U. Interessen und Belange von Vertragspartnern der Gemeinde berührt sein können, sind datenschutzrechtlich gemäß § 48 Abs. 3 zweiter Halbsatz GO NW geschützt. Dem wird in Absatz 4 Rechnung getragen.</p> <p>Zu Absatz 2 Buchstabe g): Diese Regelung berücksichtigt die Einführung des NKF-Haushaltes in der Gemeinde Leopoldshöhe zum 01.01.2008.</p>
<p>Artikel 3</p> <p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>Artikel 3</p> <p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein <i>Mitglied des Rates</i> annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Absatz 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das <i>Mitglied des Rates</i> sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>
<p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) Verstößt ein <i>Mitglied des Rates</i> gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
	<p>(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.</p>
	<p><u>Begründung:</u> Zu Absatz 1, 3 und 4: s. Begründung zu Artikel 1 (Ausfluss der Änderung des § 50 Abs. 6 GO NW)</p>
<p>Artikel 4</p> <p>§ 10 Teilnahmen an Sitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf weitere Beamte und Angestellte, Angehörige des Personalrates sowie sonstige Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf weitere <i>Bedienstete</i>, Angehörige des Personalrates sowie sonstige Sachverständige hinzugezogen werden.</p>
<p>(2) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der allgemeine Vertreter ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NW).</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöf-</p>	<p>(3) unverändert</p>

<p>fentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NW).</p>	
	<p>Begründung: Zu Absatz 1: Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, die GO NW spricht nur von Bediensteten.</p>
<p>Artikel 5</p> <p>§ 16 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>§ 16 Abstimmung</p> <p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Ein einzelnes Ratsmitglied kann den Antrag auf Vermerk seiner Stimmabgabe nicht stellen.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes <i>Stimmberechtigten</i> in der Niederschrift zu vermerken. Ein einzelnes Ratsmitglied kann den Antrag auf Vermerk seiner Stimmabgabe nicht stellen.</p>
<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der <i>Mitglieder des Rates</i> wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>
	<p>Begründung: Zu Absatz 3 und 4: s. Begründung zu Artikel 1</p>
<p>Artikel 6</p> <p>§ 28 Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen</p>	<p>Artikel 6</p> <p>§ 28 Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>
<p>(1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 GeschO bedarf.</p>	<p>(1) unverändert → Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.</p>
<p>(2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über</p>	<p>(2) unverändert</p>

<p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 GeschO hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p>	<p>→ Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p>
<p>(3) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) unverändert → Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>
<p>(4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>(4) unverändert → Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>
<p>(5) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; sie erhalten von der Arbeit der Ausschüsse, in die sie als stellvertretendes Mitglied gewählt sind, durch Übersendung der Einladungen (einschließlich etwaiger Unterlagen) und Niederschriften Kenntnis.</p>	<p>(5) unverändert → Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.</p>
<p>(6) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.</p>	<p>(6) unverändert → Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.</p>
	<p>Begründung: Zu Absatz 1 (neu) Diese Änderung begründet sich in der Einfügung des § 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO NW, wonach der Ausschussvorsitzende auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Verlangen einer Fraktion verpflichtet ist, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe in der o.a. neuen Fassung zu ändern.